

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dargun

Die Stadtvertretung der Stadt Dargun hat in der öffentlichen Stadtvertreterversammlung am 08.10.2024 die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dargun beschlossen.

Das Plangebiet liegt auf einer Teilfläche des Kiestagebaues nordwestlich der Stadt Dargun, westlich der Ortslage Lehnenhof und östlich der Bundesstraße B110, auf Teilen der Flurstücke 44/4, 51 und 53 der Flur 1 der Gemarkung Dargun.

Mit Bescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.12.2024 (AZ: 4044/2024-502) wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dargun mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise wurden beachtet.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit Ablauf des 25.01.2025 wird die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dargun wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dargun während der Dienststunden

(Di./Do./Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr, Di. von 13:00 bis 15:30 Uhr und Do. von 13:00 bis 17:30 Uhr oder nach telefonischer Absprache) nach §3 Abs. 2 öffentlich im Bauamt (Platz des Friedens 6, 17159 Dargun) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dargun mit der Begründung wird zeitnahe auf der Homepage der Stadt Dargun zur Einsicht bereitgestellt.

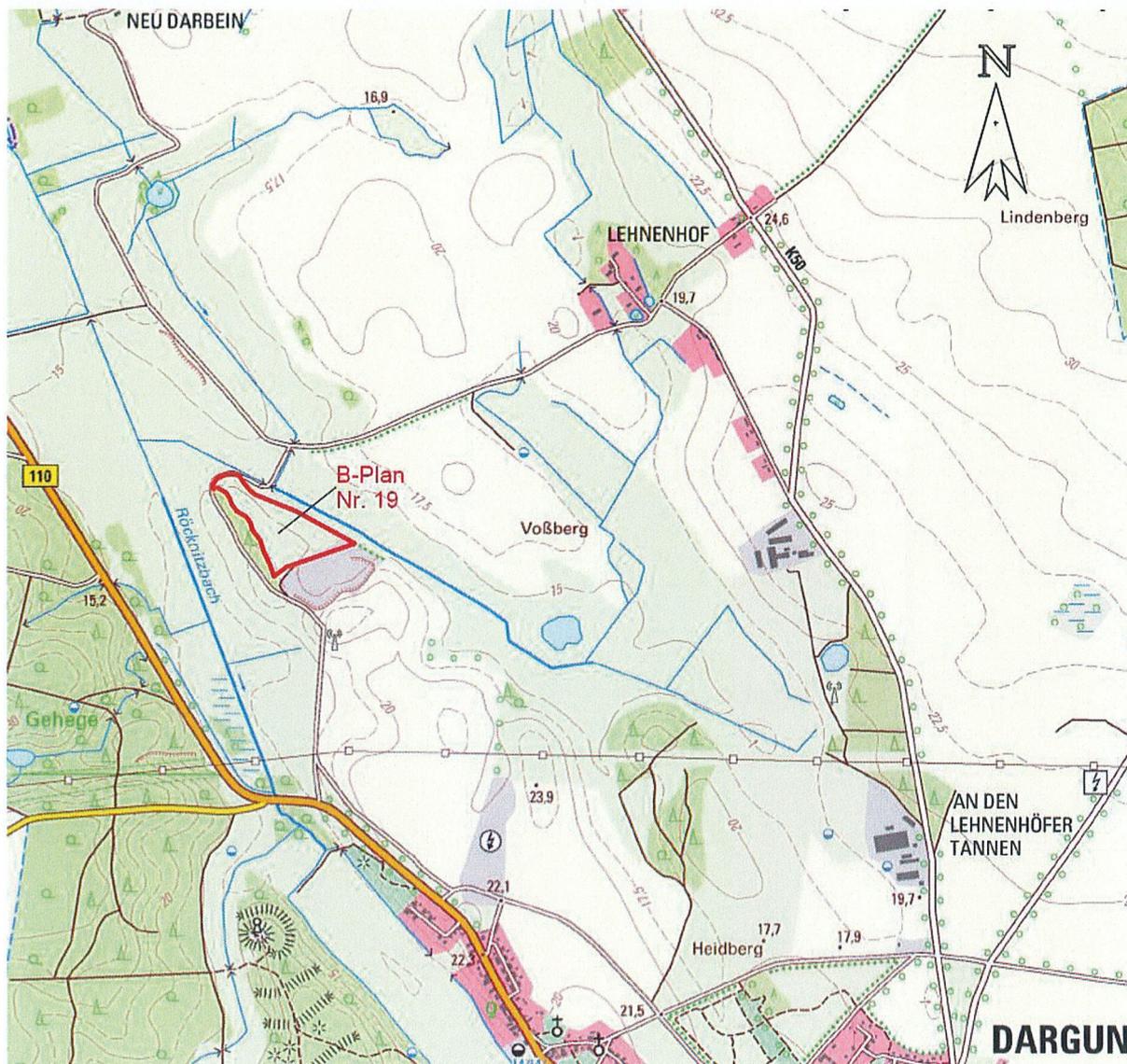
Die Unterlagen werden über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dargun geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 und 7 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist

Bekanntmachung über die Genehmigung der
3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dargun

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dargun geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.



Übersichtsplan [Quelle: www.gaia-mv.de]

Dargun, 09.01.2025

BR



Bürgermeisterin der Stadt Dargun